

wieder nicht bringen noch beschweren, noch das jemandts Von Hretwegen Zuthun gestatten, in Kein Weiß, als Lieb einem jedem sehe, Unser und des Reichs schwere ungnad, und darzu eine Pden, Nemblich hundert Markh löthiges golds Zu Vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halbenheil den obgemelten Freyherrn Von Brandeiß, Ihren Erben und Nachkommen unnaehlässlich zu bezahlen Verfallen seyn solle. Mit Urkundt dies brieffs besiegelt, mit Unserm Kayl. anhangenden Inseigel, geben zu Linz am Sechzehenden Tag des Monats octobris nach Christi Geburt Vierzehenhundert und im Zwen und Neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im dreyundfünffzigsten, des Kayserthum in einund Vierzigsten und des Hungarischen im Vier und dreyßigsten Jahren. Hat fürgebracht und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir Ihm in seinen graf- und Herrschafften den Vann über das Bluth zu richten, mit sambt den Bergwercken, ob die darinn gefunden würden oder wären, Zu sehen Verleihen, auch die gnaden und Freyheiten, in dem jetzt besünbten Unseris Lieben Herrn und Vatters brieff begriffen, und darauf alle und jegliche ihre gnaden, freyheiten, brieffe und privilegia, die Weyl: seine Vor Eltern Von Weylandt Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaylern und Königen gegeben seyndt, mit sambt den gerichts Zwängen, Mauthen, Zölln, Mühlen, Mühlstätten, Steinbrüchen, Zwingen, Weiden, Hölzern, Wäldern, Wassern, Wasserlaiten, und andern obrigkeiten, Herrlichkeiten und gerechtigkeiten in den jetzt berührten graf- und Herrschafften, so er ererbet, redlich erworben, und bishero Pöblich herbracht, genossen und gebraucht hat, zu erneuern, Zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten; daß haben Wir angesehen solch sein demüthiglich Zünblich bitt, auch die angenehme und getreuen Dienst, so Er Uns und dem Heyl: Reich in Männigfältigweyß offi williglich gethan hat, und hinführo in Künfftig Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohl bedachtem Muth, und guen Rath denselben Signunden freyherrn Von Brandeiß den Vann in den obgemelten ihren graf- und Herrschafften über das bluth Zu richten, mit sambt den Bergwercken, ob die darin erfunden wären oder würden, Zu sehen Verleihen, auch ihni die gnad und freyheiten in dem Vorbestimbtm Unsern Herrn und Vatters brieff begriffen und geschrieben, und darzu alle und jegliche andere gnadt und freyheiten, brieff, privilegia, die Weyl: seinen Vor Eltern Von Weyl: Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen gegeben seyndt, in allen ihren Inhaltungen, Meinungen, und begreiffungen, mit sambt den gerichts Zwängen, Mauthen, Zölln, Mühlen, Mühlstätten, Steinbrüchen, Weiden, Hölzern, Wäldern, Wasserlaiten, und andern Herrlichkeiten, obrigkeiten, und gerechtigkeiten in denselben graf- und Herrschafften, so sie redlich erworben, und Pöblich hergebracht, genossen und gebraucht haben, erneuert, confirmirt und bestättet, Verleihen, erneuern, confirmiren und bestätten ein solches alles Von Röm: Kayl: Macht und Vollkommenheit wißentlich in Krafft dies brieffs und setzen und wollen, daß der genante Signundt freyherr Von Brandeiß bey den obgemelten seinen gnaden, briefen, privilegien und freyheiten bleiben, und sich der nach ihren Inhaltungen, inmassen als obgeschriben siehet, genießen und gebrauchen, auch den obbestimbtm Vann über das Bluth zurichten, so offi noth seyn würdet, den seinen, die er Zu einer jeden Zeit nötiglich bedünckht, und Vermunft und geschicklichkeit halber darzu Tauglich und gutth seyn, ferner Verleihen und Zu richten besichet soll und mag, die bey den Ayden, so Uns der Vorgenandt Von Brandeiß, als Hernach siehet, darumb gethan, und fürter Von denselben den seinen nehmen solle, in allen Händeln, die für Ihn Kommen, gleich unpartheyische Richter seyn gegen dem armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und darinnen nichts ansehen weder muth, gaab, gunst, forcht, freundschaft, noch feindschafft, noch sonst Kein andre sachen, dan allein gerechtes gericht und Recht, inmassen Er das gegen Gott dem Allmächtigen am Künfftigen gericht Verantworten will. Daß Er auch alsdann die seinen in seinem Rahmen, nach übelthätigen Verleimbtm leutthen, so Er in seinen gebiethen betreten würde, greiffen, Peinlich fragen, und auff eines jeden selbst bekantnuß, oder offenbare Mißerthat, nach des Reichs Recht, und wie jetzt begriffen ist, richten und strafen mag, und ob dieselbe übelthäter Zu Zeiten entwichen, daß Sie nicht begriffen werden mögten und ihre mißhandlung offenbahr, und in ihrem abwesen dannoch darinnen gegen ihnen zu richten und achten wohldürftig wäre, daß der genant Von Brandeiß, oder seine amtleutth solches auch Thuen, und als dann die